

Protokollarische Erklärung zu § 11 Ziffer 1:

Die Kündigungsfrist laut § 11 Ziffer 1 gilt für alle Anstellungen, auch für Probeanstellungen, jedoch mit Ausnahme der Aushilfsanstellungen.

2. Bestehende längere Kündigungsfristen werden durch dieses Abkommen nicht aufgehoben.

3. Aushilfs-Anstellungen sind nur bis zu 3 Monaten zulässig. Von diesem Zeitpunkte an treten die zur Aushilfe Angestellten bei Weiterbeschäftigung ohne weiteres in feste Anstellung.

4. Kündigungen während einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit sind während der ersten 6 Wochen dieser Krankheit, und nach achtjähriger Dienstzeit bei der gleichen Firma während der ersten drei Monate dieser Krankheit unzulässig. Kurze Unterbrechungen der Arbeitsunfähigkeit bei derselben Krankheit bis zu 4 Wochen bleiben für die Berechnung der Sperrfristen unberücksichtigt, sodaß die Krankheitsdauer vor und nach der Unterbrechung zusammengerechnet wird, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen. Im Streitfalle entscheidet ein beamteter Arzt, ob es sich um dieselbe Krankheit handelt. Bei Betriebsunfällen im Sinne der Reichsversicherungsordnung und bei Erkrankungen, die von vornherein sowohl von dem Arbeitgeber als auch von dem betreffenden Angestellten als ursächlich mit der Tätigkeit des Erkrankten im Zusammenhange stehend erkannt werden, ist in jedem einzelnen Falle unter Zuziehung der Angestelltenvertretung eine besondere Vereinbarung darüber zu treffen.

Protokollarische Notiz vom 18. 11. 1926 zu § 11 Ziffer 4.

Beide Tarifparteien sind der Auffassung, daß es sich hierbei um ernstliche Krankheiten handelt, die in ihrem Heilverlauf durch die Mitteilung der Kündigung ungünstig beeinflusst werden können; durch diese Bestimmung soll aber nicht die Möglichkeit gegeben werden, durch Krankmeldung die Kündigung zu vereiteln.

5. Die Kündigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit regelt § 4 Ziffer 2.

VI. Gehälter.

§ 12.

1. Für den Geltungsbereich des Tarifes bestehen eine Sonderklasse und 4 Gehaltsklassen.

Der Sonderklasse gehören gemäß Abkommen vom 20. 8. 20. die in den Bezirken Merseburg (bezw. Leuna) und Bitterfeld liegenden Firmen an: Ammoniakwerk Merseburg, A.-G. für Anilin-Fabrikation (Farben- und Filmfabrik), Chemische Fabrik Griesheim-Elektron (Werk I, Werk II, Säurefabrik, Mainthal, Aluminiumwerk), Elektrochemische Werke, Salzbergwerk Neustadt u. Teilnehmer, Chemische Werke Zscherndorf und die Deutsche Erdöl-A.-G., Oberbergdirektion Altenburg S.-A.

2. Die am 17. 3. 23. für die in Ziffer 1 nicht genannten Firmen bestehende Gehaltsklasseneinteilung bleibt bestehen.